



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0443/2020</b>		Datum: 10.06.2020	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 261-20/jsch	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.111, Baugebiet „Fort Konstantin“</b>			
Gremienweg:			
	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

### Beschlusstwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 111 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze

<b>Antragseingang</b>	30.01.2020						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Befreiung/Abweichung nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung bei genehmigungsfreien Vorhaben Hier: Befreiung der Festsetzung der gartenseitigen Baugrenze zwecks Überschreitung (Terrassenüberdachung)						
<b>Grundstück/Straße</b>	Koblenz, Am Fort Konstantin						
<b>Gemarkung</b>	Koblenz (PLZ 56075)						
<b>Flur</b>	14						
<b>Flurstück</b>	43/83						

### Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans **Nr.111, Baugebiet „Fort Konstantin“**. Geplant ist die Erweiterung des Hauses um eine überdachte offene Terrasse im rückwärtigen Gartenbereich. Dabei wird die Baugrenze um 2,17 m überschritten. Mit seinem Volumen von ca. 48 m<sup>3</sup> bleibt die überdachte Terrasse genehmigungsfrei.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Nachbarbelange sind nicht berührt, die Zustimmung des angrenzenden Nachbarn Flurstück 43/82 ist auf den Planunterlagen mit seiner Unterschrift vermerkt.

**Anlage/n:**

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundriss
- Ansichten

**Historie:****Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein**

Die Grundflächenzahl (GRZ) bleibt im Rahmen der Festsetzung in der Planurkunde i. V. mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977 eingehalten, die Überschreitung der Baugrenze führt nicht zu einer nicht zulässigen Versiegelung des Grundstücks.